



Bundesverband der **Gewaltschutzzentren**  
**Interventionsstellen Österreichs**

Gewaltschutzzentrum Burgenland  
Gewaltschutzzentrum Kärnten  
Gewaltschutzzentrum Niederösterreich  
Gewaltschutzzentrum Oberösterreich  
Gewaltschutzzentrum Salzburg  
Gewaltschutzzentrum Steiermark  
Gewaltschutzzentrum Tirol  
Gewaltschutzzentrum Vorarlberg  
Interventionsstelle Wien

## **Stellungnahme des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen Österreichs**

**zum**

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Gerichtsorganisationsgesetz geändert wird  
(272/ME XXV. GP)**

**Verfasst von:**

Dr.<sup>in</sup> Barbara Jauk (Gewaltschutzzentrum Steiermark)

DSA Mag.<sup>a</sup> Maria Schwarz-Schlöglmann (Gewaltschutzzentrum OÖ)

6. Dezember 2016

Aus Anlass der bevorstehenden Novellierung des Gerichtsorganisationsgesetzes regt der Bundesverband der Gewaltschutzzentren und Interventionsstellen Österreichs an, folgende Vorschläge in das Gesetz aufzunehmen:

### **1. Ausnahmen von der Sicherheitskontrolle gemäß § 4 Abs. 1 GOG**

In § 4 Abs. 1 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) sind jene Berufsgruppen genannt, die unter bestimmten Voraussetzungen von der Sicherheitskontrolle ausgenommen sind. Seitens des Bundesverbands wird dringend angeregt, dass MitarbeiterInnen der Gewaltschutzzentren und Interventionsstellen Österreichs, die im Rahmen der Prozessbegleitung gemäß § 66 Abs. 2 StPO bei Gericht tätig sind, in diese Liste aufgenommen werden.

Die Gewaltschutzzentren begleiten seit Anbeginn ihres Bestehens Gewaltopfer zu Zeugneneinvernahmen sowohl im Straf- wie auch im Zivilverfahren zu Gericht. Seit der gesetzlichen Verankerung der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung im Jahr 2006 wurde die psychosoziale Prozessbegleitung zur täglichen Routine. Den psychosozialen ProzessbegleiterInnen wurde es regelmäßig ermöglicht, mit entsprechendem Ausweis des Gewaltschutzzentrums bzw. mit vom jeweiligen Landesgericht ausgestellten Ausweisen ohne eingehende Sicherheitskontrolle in die Justizgebäude zu gelangen. Diese lange geübte Praxis wurde bereits vor längerer Zeit, bei einigen Gerichten auch erst in jüngster Vergangenheit, unter Hinweis auf die Einschränkung des § 4 Abs. 1 GOG auf bestimmte Berufsgruppen verändert und die Schleusenkontrolle für psychosoziale ProzessbegleiterInnen obligat. Bei jährlich annähernd 4.000 Prozessbegleitungen durch MitarbeiterInnen der Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen kommt es aufgrund dieser Praxis häufig zu langen Wartezeiten und insgesamt enormen Zeitverlusten.

Im Sinn des effizienten Einsatzes von Ressourcen erscheint es daher naheliegend, für die vom Bundesministerium für Justiz geförderte psychosoziale und juristische Prozessbegleitung für Gewaltopfer zeitliche Hürden abzubauen, indem die Gruppe der psychosozialen ProzessbegleiterInnen in die Ausnahmebestimmung des § 4 Abs. 1 GOG aufgenommen wird. Da juristische Prozessbegleitung seitens der

Gewaltschutzzentren ausnahmslos in Kooperation mit RechtsanwältInnen durchgeführt wird, ist diesbezüglich keine Ergänzung in § 4 Abs. 1 GOG nötig.

Zudem definiert § 66 Abs. 2 StPO den Inhalt der psychosozialen Prozessbegleitung und damit die Tätigkeit der psychosozialen ProzessbegleiterInnen nicht nur durch die Vorbereitung von Opfern auf das Verfahren und die damit verbundenen emotionalen Belastungen, sondern und insbesondere – wie auch der Terminus „Prozessbegleitung“ besagt<sup>1</sup> – durch die Begleitung zu Vernehmungen im Ermittlungs- und Hauptverfahren. Die gesetzliche Verankerung des Instituts der psychosozialen Prozessbegleitung, der die physische Anwesenheit psychosozialer ProzessbegleiterInnen bei Gericht immanent ist, spricht grundsätzlich dafür, dass jene Personen, die sie in ihrer Eigenschaft als MitarbeiterInnen einer vom Bundesministerium für Justiz geförderten Opferschutzeinrichtung durchführen, in § 4 Abs. 1 GOG aufgenommen werden. Aufgrund der Tatsache, dass zukünftig psychosoziale ProzessbegleiterInnen seitens des Bundesministeriums für Justiz zertifiziert werden müssen, wird der relevante Personenkreis klar umrissen und für Gerichtsverwaltung und SicherheitskontrollbeamtInnen mittels entsprechender Ausweise rasch und unkompliziert nachvollziehbar sein.

Darüber hinaus wird auch aus fachlicher Sicht und aus Gründen der Opfersicherheit seitens des Bundesverbands die Aufnahme der psychosozialen ProzessbegleiterInnen in § 4 Abs. 1 GOG angeregt. Psychosoziale Prozessbegleitung bedeutet vor allem, Opfer auf das Verfahren bei Gericht vorzubereiten, Abläufe und örtliche Gegebenheiten zu erklären und sie vor, während und nach einer Verhandlung oder Vernehmung zu begleiten. Dies dient einerseits der Hintanhaltung von Retraumatisierungen und andererseits dem Schutz und der Sicherheit von Opfern. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, ist es für die Prozessbegleitung wesentlich, bei Gericht rasch reagieren zu können, um beispielsweise ein Zusammentreffen mit der angeklagten Person möglichst zu vermeiden. Dazu ist ein Bewegungsspielraum notwendig, der sich unter anderem durch die rasche Abwicklung bei der Sicherheitsschleuse durch Vorzeigen des Ausweises ohne weitere Kontrolle bewerkstelligen lässt.

---

<sup>1</sup> Das zivilverfahrensrechtliche Pendant dazu findet sich in § 73b Abs. 2 ZPO.

Darüber hinaus trägt es zum Sicherheitsgefühl von Opfern maßgeblich bei, wenn für sie aus dem Umgang des Gerichtspersonals bzw. der SicherheitsbeamtlInnen mit der prozessbegleitenden Person ersichtlich ist, dass diese bei Gericht bekannt ist, sichtbare Abläufe eingespielt sind und im Bedarfs- oder Notfall seitens der prozessbegleitenden Person rasch reagiert werden kann.

### **Reformvorschlag § 4 GOG**

(1) Vorbehaltlich der Abs. 2 und 3 sind Richter, Staatsanwälte, sonstige Bedienstete der Gerichte und staatsanwaltschaftlichen Behörden und des Bundesministeriums für Justiz, Bedienstete anderer Dienststellen, deren Dienststelle im selben Gebäude wie das Gericht untergebracht ist, sowie Funktionäre der Prokuratur, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Verteidiger, qualifizierte Vertreter nach § 40 Abs. 1 Z 2 ASGG, Rechtsanwaltsanwärter, Notariatskandidaten und Patentanwaltsanwärter **und psychosoziale Prozessbegleiter und Prozessbegleiterinnen** keiner Sicherheitskontrolle nach § 3 Abs. 1 und 2 zu unterziehen, ...

Im Folgenden werden inhaltlich relevante Auszüge aus den Reformvorschlägen des Bundesverbands der Gewaltschutzzentren/ Interventionsstellen Österreich 2016 zitiert. Diese stellen bereits jährlich wiederkehrende Anliegen an die Gesetzgebung dar und wird gleichzeitig ersucht, sie in der Novelle des GOG zu berücksichtigen:

## **2. Sonderzuständigkeiten bei häuslicher Gewalt am Strafgericht**

An größeren Gerichten wurden bereits Sonderzuständigkeiten bei StrafrichterInnen und StaatsanwältInnen für Strafverfahren im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt eingeführt.

Diese Sonderzuständigkeiten haben sich sehr bewährt und führen jedenfalls zu einem verbesserten Opferschutz.

### **Reformvorschlag**

Ausweitung der Sonderzuständigkeiten bei StrafrichterInnen und StaatsanwältInnen für Strafverfahren im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt auf alle Gerichte.

### 3. Verpflichtende Fortbildungen der Justiz

Die (kontradiktorische) Vernehmung von Opfern häuslicher und sexualisierter Gewalt ist für diese oft ein extrem belastendes Ereignis. Eine schonende und professionelle Befragung ist zum Schutz der Opfer unabdingbar.

Um dies gewährleisten zu können, ist ein Basiswissen über die Auswirkungen von häuslicher und sexualisierter Gewalt erforderlich. RichterInnen sollten eine dementsprechende Schulung in ihrer Ausbildung erhalten. Eine kontradiktorische Vernehmung durch RichteramtswärterInnen ist daher in jedem Fall abzulehnen.

Artikel 15 Abs. 1 der Istanbul-Konvention<sup>2</sup> sieht vor, dass die Vertragsparteien für Angehörige der Berufsgruppen, die mit Opfern aller in den Geltungsbereich der Konvention fallenden Gewalttaten zu tun haben, ein Angebot an geeigneten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zu den Themen Gleichstellung, Verhütung und Aufdeckung von Gewalt sowie zur behördenübergreifenden Zusammenarbeit schaffen oder ausbauen.

Die Aus- und Fortbildung sollen die Themen Ursachen von Gewalt, Gewaltformen, Auswirkungen von Gewalt und Traumatisierung, insbesondere bei Gewalt gegen Kinder, Gewaltdynamik, Opfer- und Täterpsychologie, vermitteln.<sup>3</sup>

#### Reformvorschlag

Aus- und Fortbildungen im Bereich des Opferschutzes für alle RichterInnen und StaatsanwältInnen.

---

<sup>2</sup> Die Istanbul-Konvention ist ein **Übereinkommen des Europarates („Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“)**. In Istanbul wurde 2011 die erste gemeinsame Fassung unterzeichnet. Das Übereinkommen ist mit 1. August 2014 in Kraft getreten. Die Summe der Maßnahmen ist eine Gesamtstrategie zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. „Mit dem Übereinkommen werden zum ersten Mal in Europa verbindliche Rechtsnormen zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, zum Schutz der Opfer und zur Bestrafung der Täter bzw. Täterinnen erstellt. Es schließt eine wesentliche Lücke beim Schutz der Rechte der Frau und ermutigt die Vertragsparteien zur Ausweitung des Schutzes auf alle Opfer häuslicher Gewalt.“

2449 der Beilagen XXIV. GP - Staatsvertrag - Vorblatt und WFA,  
[http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/II/02449/fname\\_309173.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/II/02449/fname_309173.pdf)

<sup>3</sup> Die einzige Berufsgruppe, in deren Ausbildung das Thema häusliche Gewalt derzeit integriert ist, ist die Polizei.

In Ergänzung zu dieser Anregung darf auf § 9 Richter- und Staatsanwaltschaftsgesetz verwiesen werden, der die Dauer und den Ablauf des Ausbildungsdienstes regelt. Nach Abs 2 ist ua auch ein Praktikum bei einer Opferschutz- oder Fürsorgeeinrichtung vorgesehen. Diese Verpflichtung wird zunehmend auch in Gewaltschutzzentren genützt und ermöglicht RichteramtsanwärterInnen umfassende Einblicke in die Gewaltschutzarbeit. Damit kann bei diesen zukünftigen StaatsanwältInnen/RichterInnen sicherlich mehr Wissen über sowie Einfühlung und Verständnis für Opferbelange erwartet werden. Sehr dienlich dafür wäre, dieses Praktikum zeitlich auszubauen und auch die spätere Fortbildung mit dem Themenbereich Gewaltschutzarbeit zu erweitern, insbesondere, was Bedrohungsmanagement und Gefährlichkeitseinschätzung betrifft.

### **Reformvorschlag**

Gem. § 9 Abs 4 RStDG sind die näheren Bestimmungen über die inhaltliche und zeitliche Ausgestaltung des Ausbildungsdienstes durch den Bundesminister für Justiz durch Verordnung festzulegen. In diesem Zusammenhang wird angeregt zu verordnen, ein Praktikum in einem Gewaltschutzzentrum auf einen Zeitraum von mindestens vier Wochen auszudehnen.

#### **4. Zuständigkeit von FamilienrichterInnen für Fälle gemäß § 382g EO**

Es gibt Bezirksgerichte, an denen einstweilige Verfügungen betreffend beharrlicher Verfolgung nicht ausschließlich von FamilienrichterInnen bearbeitet werden.

Die Bearbeitung von einstweiligen Verfügungen nach § 382g EO fällt bei manchen Bezirksgerichten in die Zuständigkeit von ZivilrichterInnen. Anhand der zu bearbeitenden Fälle in der Praxis ergibt sich in Angelegenheiten der beharrlichen Verfolgung ein klares Bild. Gestalkt werden in den meisten Fällen getrennt lebende PartnerInnen bzw. solche, die sich gerade im Trennungsstadium befinden. Es ist nicht verständlich, warum diese Form der psychischen Gewaltausübung vom Bereich der häuslichen Gewalt ausgegliedert wird, handelt es sich doch um Beziehungsgewalt.

## **Reformvorschlag**

Ausschließliche Zuständigkeit von FamilienrichterInnen für die Bearbeitung von Anträgen nach §§ 382b, e und g EO oder Einrichtung einer Sonderzuständigkeit bei häuslicher Gewalt an den Bezirksgerichten.

### **5. Einrichtung von ZeugInnenzimmern in jedem Gerichtsgebäude**

Vor einer Gerichtsverhandlung mit der beschuldigten Person zusammenzutreffen, ist für Opfer eine beängstigende und beunruhigende Situation, die es zu vermeiden gilt. Entsprechend dem EU-Rahmenbeschluss Artikel 8 Abs 3<sup>4</sup> haben die Mitgliedstaaten zu bewerkstelligen, dass eine Begegnung zwischen Opfern und Tätern an den Gerichtsorten vermieden wird und haben zu diesem Zweck sicherzustellen, dass an Gerichtsorten separate Warteräume für Opfer vorhanden sind.

Artikel 56 Abs 1 lit g der Istanbul-Konvention sieht ebenfalls vor, dass die Vertragsparteien die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen treffen, um zu gewährleisten, dass der Kontakt zwischen Opfern und Tätern in den Räumlichkeiten des Gerichts soweit möglich vermieden wird.

## **Reformvorschlag**

Einrichtung von ZeugInnenzimmern in jedem Gerichtsgebäude.

---

<sup>4</sup> 2001/220/JI: Rahmenbeschluss des Rates vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren, 32001F0220.